

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - G)**

**vom 22.09.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-G) in der Fassung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S.161 ff, berichtigt in AM 5/2016, S. 715) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b NHG vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 12 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 14 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 26 Übergangsbestimmung“ und „§ 27 Inkrafttreten“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
6. In § 7 Abs. (3) wird folgender neuer Satz „Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“ am Ende hinzugefügt.
7. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen.
8. § 9 Abs. (4) wird zu § 9 Abs. (3) und der bisherige Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden.“ wird zu Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.“ geändert.
9. In § 9 wird der bisherige Abs. (5) zu Abs. (4).
10. Folgender neuer „§ 14a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt: „Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
11. In § 23 wird Abs. (8) gestrichen. Regelung erfolgt im neuen § 14 a. Die bisherigen Abs. (9) und (10) werden zu den Abs. (8) und (9).
12. § 26 „Inkrafttreten“ und § 27 „Übergangsbestimmung“ werden gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

**Anlage 1**  
**Masterurkunde**

1. Im Anschluss an die „Gesamtnote“ wird eine Fußnote „\*)<sup>1</sup>“ ergänzt:

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der  
Gesamtnote .....\*)<sup>1</sup>

2. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:  
„\*)<sup>1</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend“

14. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

**Anlage 1 a**  
**Masterurkunde (in englischer Sprache)**

1. Folgende Formulierung „Master of Education programme“ wird ersetzt durch „Master of Education Programme“.
2. Im Anschluss an den Begriff „overall grade“ wird eine Fußnote „\*)<sup>1</sup>“ ergänzt:

with the overall grade

.....\*)<sup>1</sup>

3. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:  
„\*)<sup>1</sup> select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient“

15. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

**Anlage 3 b**  
**Regelungen für die Praxisphase und das Projektband**

1. In Punkt 1 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst: „Die **Praxisphase** ist ein verbindlicher Bestandteil im Master of Education. Sie besteht aus einem fachdidaktisch orientierten Langzeitpraktikum (Praxisblock) an einer Schule sowie damit verbundenen begleitenden Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) in beiden Unterrichtsfächern an der Universität. Die gesamte Praxisphase ist fachdidaktisch verankert und wird von den Fachdidaktiken in enger Kooperation mit sog. Lehrbeauftragten in der Praxisphase (LiPs) – Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern aus Studienseminaren bzw. geeigneten Lehrkräften aus Schulen – gestaltet. In den Schulen werden Studierende durch sog. Mentorinnen und Mentoren (siehe auch Punkt 2 Absatz 2) betreut.“
2. In Punkt 2 Abs. (1) Satz 1 wird die Formulierung „in dieser Zeit“ gestrichen. Die nachfolgenden Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst „Der Praxisblock beginnt i.d.R. am 10.02. eines jeden Jahres. Der Beginn kann angepasst werden an organisatorische Bedingungen der beteiligten Institutionen sowie Erfordernisse des Kalenderjahres, die sich aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben.“
3. In Punkt 2 Abs. (1) werden folgende zwei Sätze am Ende neu eingefügt: „Der Praxisblock endet spätestens mit Beginn der Sommerferien. Für das erfolgreiche Absolvieren des Praxisblocks ist die regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen verpflichtend.“
4. In Punkt 2 Abs. (2) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der **Praxisblock** wird von universitären Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.“
5. In Punkt 2 Abs. (2) werden folgende neue Sätze „Studierende werden während des Praxisblocks durch Lehrkräfte der Praktikumsschule (Mentorinnen und Mentoren) unterstützt, betreut und beraten. Diese haben die Aufgabe, den Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes und des gewählten Schwerpunktes adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.“ vor der Formulierung „Kernelemente des Praxisblocks“ eingefügt.
6. In Punkt 2 Abs. (2) unter der Formulierung „Kernelemente“, Unterpunkt 2), werden die Worte „innerhalb einer Unterrichtsstunde“ vor dem Wort „als“ eingefügt.
7. In Punkt 2 Abs. (7) wird der letzte Satz: „Sollte es aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden nicht zu den Besuchen kommen (mind. drei nachgewiesene unbeantwortete Kontaktaufnahmen durch den oder die Hochschullehrenden), kann das Praktikum als nicht erfüllt eingestuft werden. Hierüber entscheidet ein Gremium aus Schulleitung, einer Vertretung des didaktischen Direktoriums sowie der beteiligten Hochschullehrenden und der beteiligten Lehrbeauftragten in der Praxisphase.“ gestrichen.
8. In Punkt 3 Abs. (1) wird das Wort „aktive“ gestrichen.
9. Punkt 3 Abs. (2) wird die Formulierung „pro Fach“ in Satz 1 durch Unterstreichung hervorgehoben.
10. In Punkt 3 Abs. (2) wird Satz 2 „Dem Portfolio ist ein ausgefüllter und unterschriebener Laufzettel („Laufzettel Praxisblock<sup>1</sup>“) als Kopie beizufügen.“ durch Unterstreichung hervorgehoben.
11. In Punkt 3 Abs. (2) wird der letzte Satz „Die Inhalte des Portfolios werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Masterprüfungsordnung definiert und ausgestaltet.“ wie folgt neu gefasst: „Die im Rahmen des Portfolios zu erbringenden Leistungen richten sich nach § 12 (11) dieser Ordnung.“
12. In Punkt 3 Abs. (5) werden die Sätze „Somit soll die bzw. der Studierende vorrangig im Projektband das Konzept des Forschenden Lernens nachweislich umsetzen. Die konkrete Ausgestaltung

und Definition der Anforderung für das Portfolio wird durch die Modulbeschreibung festgesetzt.“ gestrichen. Folgender neuer Satz wird hinzugefügt: „Die im Rahmen des Portfolios zu erbringenden Leistungen richten sich nach § 12 (11) dieser Ordnung.“

13. In Punkt 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst: **„Anmeldung zum Praxisblock, Härtefallregelung und Schulzuweisung“**.
14. In Punkt 4 Abs. (2) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Erreichbarkeit und Auslastung der Schulen, Fächer und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.“
15. In Punkt 4 Abs. (2) wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum Praxisblock erbracht werden.“
16. In Punkt 4 Abs. (3) wird der Satz 1 wie folgt geändert: „Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres für den Beginn des **Praxisblocks** im Februar des Folgejahres.“
17. In Punkt 4 Abs. (3) werden Satz 2 und 3: „Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich.“ gestrichen. Folgender neuer Satz „Tritt die oder der Studierende nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens vom zugewiesenen Praktikumsplatz ohne Nachweis eines wichtigen Grundes zurück bzw. wird der Praxisblock ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht angetreten oder nach Antritt vorzeitig beendet, wird er mit „nicht bestanden“ bewertet.“ wird eingefügt.
18. Punkt 5 **„Beteiligte Schulen“** wird gestrichen. Der bisherige Punkt 6 **„Pflichten der Studierenden“** wird zu Punkt 5.
19. In Punkt 5 [neu] Abs. (1) werden die Sätze: „Bleiben Studierende dem Unterricht fern, muss unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit die Schulleitung informiert werden. Im Krankheitsfall ist am dritten Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.“ gestrichen.
20. Punkt 5 [neu] Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst: „Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.“
21. Punkt 5 [neu] Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst: „Studierende können von der Schule (Schulleitung) aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schule (Schulleitung) in enger Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und dem Didaktischen Zentrum. Im Falle des Ausschlusses wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet.“
22. Punkt 7 wird gestrichen. Der bisherige Punkt 8 **„Fehlzeiten im Praxisblock, Wiederholung des Praxisblocks“** wird zu Punkt 6.
23. In Punkt 6 [neu] Abs. (1) wird folgender neuer Satz am Anfang hinzugefügt: „Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung und den Mentorinnen und Mentoren vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Im Krankheitsfall oder anderweitiger Abwesenheit haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.“
24. In Punkt 6 [neu] Abs. (1) wird der letzte Satz „Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden“ gestrichen.

25. Punkt 6 [neu] Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst: „Fehlt die oder der Studierende im Praxisblock unentschuldigt, wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet, sofern die oder der Studierende das unentschuldigte Fehlen zu vertreten hat.“
26. Punkt 9 „**Anrechnung Praxisphase/Projektband**“ wird bis einschließlich der Sätze „Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.“ gestrichen.
27. In Punkt 9 [alt] wird die Zwischenüberschrift „Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Praxisphase und Projektband“ zu Punkt 7 und wie folgt als Überschrift neu gefasst: „**Übersicht über die zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Praxisphase und im Projektband**“.
28. In Punkt 7 [neu] wird die Modultabelle aus Punkt 9 [alt] wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
<b>prx560</b> Praxisblock in der Schule	Pflicht	18-wöchiges Schulpraktikum	20	Erfolgreiche Teilnahme/ Bescheinigung über die Ableistung des Praxisblocks, unbenotet
<b>prx561</b> Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach	Pflicht	3 Seminare	5 Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio (die Leistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kreditpunkte sein)
<b>prx562</b> Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach	Pflicht	3 Seminare	5 Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio (die Leistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kreditpunkte sein)
<b>Summe Praxisphase</b>			<b>30</b>	

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	
<b>prx565</b> Projektband	Projektdurchführung	Pflicht	Projektdurchführung in der Schule	9	Erfolgreiche Teilnahme
	Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung zur Projektdurchführung	Pflicht	3 Seminare	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio
<b>Summe Projektband</b>			<b>15</b>		

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

**Anlage 5**

**Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik**

1. Der Abschnitt 2 wird umbenannt und lautet nun „2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme, Bonuspunktesystem und Freiversuch“.
2. Im Abschnitt 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Freiversuche gem. § 16 (5) sind nur möglich, wenn die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wurde.“

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen für die Anlage 5 Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden. Sie werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Semester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.